



An das  
Bundesministerium für Justiz  
c/o Dr. Gerhard Hopf

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	93 -GE / 19 98
Datum:	29. Okt. 1998
Verteilt	30.10.98

Wien, 20. Oktober 1998

*Dr. Bauer*

## Stellungnahme der Österreichischen Kinderfreunde zum Entwurf eines Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetzes

Die Österreichischen Kinderfreunde begrüßen die Veränderungen im Ehe- und Scheidungsrecht. Alles was dazu beiträgt, die Partnerschaftlichkeit in der Ehe zu stärken und im Falle einer Trennung diese zu vereinfachen, wird den von der Scheidung betroffenen Familien und ganz besonders den Kindern zugute kommen. Kinder sind bei einer Scheidung immer unschuldige Opfer, da sie nicht verstehen, warum sich die Eltern auch von ihnen trennen. Den Kindern ist egal warum sich die Eltern trennen. Sie brauchen ihre Eltern auch nach einer Scheidung, denn von Kindern kann man sich nicht scheiden lassen, die Elternschaft ist unkündbar.

### Partnerschaftliche Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 91 Abs. 1, 2 ABGB)

Durch die Neuformulierung der partnerschaftlichen Gestaltung wird stärker betont, daß die Pflichten in der Lebensgemeinschaft grundsätzlich zwischen Mann und Frau gleich zu teilen sind: Arbeit, Haushalt und Kinderbetreuung.

Beide Partner haben nun das Recht auf individuelle Lebensgestaltung innerhalb der Ehe und müssen sich bei einer Veränderung gemeinsam um eine Neugestaltung bemühen. Durch diese Flexibilisierungsmaßnahme werden Trennungen vielleicht schon im Vorfeld verhindert.

### Unterhalt bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft auch in Geld (§ 94 Abs. 3 ABGB)

Zur Stärkung der Position des nichterwerbstätigen Partners, kann dieser in Zukunft vom erwerbstätigen Partner seinen Unterhaltsanspruch ganz oder zum Teil auch in Geld fordern. Diese Veränderung ist zu begrüßen, da sie die Abhängigkeit von Frauen, die wegen familiärer Betreuungspflichten auf eine eigenständige Erwerbstätigkeit verzichtet haben, reduziert. Diese Änderung sowie die Streichung der Mitwirkungspflicht (§90 ABGB) zielt auf die Stärkung der Position des ökonomisch abhängigen Partners ab.

### **Zurückdrängung des Verschuldensprinzip (§ 49a, b EheG)**

Die Zurückdrängung des Verschuldensprinzips ist eine zeitgemäße Maßnahme im Sinne des Wohles der Kinder. Nichts ist schrecklicher für Kinder, als wenn die Eltern jahrelang prozessieren und sich gegenseitig mit Privatdetektiven nachstellen. Durch die stärkere Betonung des Zerrüttungsprinzips kommt der Qualität der Beziehung sowie der partnerschaftlichen Umgangsformen während der Ehe bei der Scheidung ein stärkeres Gewicht zu.

### **Vermeidung von Härtefällen: Unterhalt trotz Schuldspruch (§ 68a EheG, § 69a, b EheG)**

Besonders positiv aus der Sicht der Kinder ist, daß in Zukunft in Härtefällen ein Unterhaltsanspruch trotz Verschulden möglich wird. Es geht dabei um den Schutz von Frauen, denen eine eigenständige Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann wie zum Beispiel aufgrund von Betreuungspflichten für kleine Kinder. Weiters um Frauen, die für die Familie auf eine eigenständige Erwerbstätigkeit verzichtet haben und bereits zu alt sind, um noch in den Arbeitsmarkt integrierbar zu sein. Nicht erwerbstätige Frauen konnten sich bisher aufgrund ihrer ökonomischen Abhängigkeit von ihrem Ehemann oft nicht scheiden lassen. Schon das Ergreifen eines Berufes nach Jahren der Familienarbeit gegen den Willen des Mannes oder das Verweigern von Kochen oder Bügeln konnte ihnen als Eheverfehlung ausgelegt werden.

### **Aufteilung des ehelichen Vermögens (§ 82 Abs.2 EheG, § 91 Abs.2 EheG)**

Die Einbeziehung der Ehwohnung und des ehelichen Gebrauchsvermögens oder der ehelichen Ersparnisse, die in ein einem Ehegatten gehörenden Unternehmen investiert wurden, und deren erwirtschafteter Wert, wird hoffentlich in Zukunft zu gerechteren Vermögenssteigerungen führen.

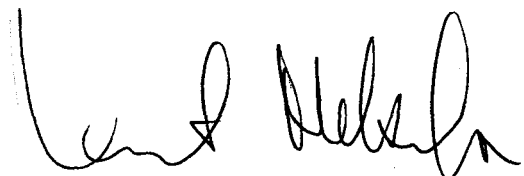
### **Mediation und Beratung (§ 99 EheG) sowie (§ 460 ZPO)**

Die Erleichterungen im Zugang zur Mediation sind zu begrüßen. Eine Scheidung ist nicht nur ein „Lebensschicksal“, sondern sie kann auch zeigen, wie Konflikte einer positiven Lösung zugeführt werden können, wodurch Vereinbarungen, die die Zukunft der Kinder betreffen, erleichtert werden. Der Richter kann einem Paar die Mediation aber nur vorschlagen, die Ehepartner sind nicht zur Teilnahme verpflichtet. Weiters hat das Gericht unvertretene Parteien auf die jeweiligen im örtlichen Umkreis vorhandenen Beratungsangebote hinzuweisen, um negative Folgen durch ungleichen Informationsstand zu verhindern. Dies kommt der Vermeidung von unüberlegten Handlungen im Zuge des Scheidungsverfahrens zu gute, die später oft bereut werden. Dies trifft besonders auf scheidungswillige Partner zu, die manchmal allzu leicht auf ihre Ansprüche verzichten, um nur ja rasch die Ehe zu beenden.

Für die Österreichischen Kinderfreunde



Mag. Sonja Brauner  
Familienpolitische Referentin



Kurt Nekula  
Bundessekretär